

Gewerbe Uznach

Statuten

I.	NAME, SITZ, ZWECK
Art. 1	Name und Dauer Unter dem Namen „Gewerbe Uznach“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB
Art. 2	Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich in Uznach und bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes.
Art. 3	Zweck Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des Handwerker- und Gewerbestandes in Uznach sowie der Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen und politischen Interessen. Ferner fördert der Verein die Kontaktpflege unter den Mitgliedern. Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, den Zweck und das Ansehen des Vereins zu fördern. Namentlich kann er Ausstellungen und Anlässe organisieren und daran teilnehmen.
II.	MITGLIEDSCHAFT
Art. 4	Art der Mitgliedschaft Der Verein besteht aus: a) Aktivmitgliedern b) Passivmitgliedern c) Ehrenmitgliedern
Art. 5	Aktivmitglieder Die Aktivmitgliedschaft steht vordergründig allen natürlichen und juristischen Personen sowie Rechtsgemeinschaften in Handwerk, Gewerbe, Industrie, Handel und Dienstleistung zu, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihr Domizil in Uznach haben. Aktivmitglieder, welche den Wohnsitz Uznach verlassen, können bei mindestens zehnjähriger bestehender Mitgliedschaft die Vereinsmitgliedschaft beibehalten.
Art. 6	Passivmitglieder Mitglieder, welche altershalber oder infolge Stellen – oder Berufswechsels nicht mehr Aktivmitglied sein möchten, können durch Beschluss des Vorstands zu Passivmitgliedern ernannt werden.
Art. 7	Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.
Art. 8	Erwerb der Mitgliedschaft Für den Vereinsbeitritt ist dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen, mit welchem das Mitglied die Statuten und Vereinsbeschlüsse anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmen werden an der folgenden Hauptversammlung bekannt gegeben. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
Art. 9	Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt b) Ausschluss c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen d) Löschung im Handelsregister Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des ganzen Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

	Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dasselbe gilt für die Rechtsnachfolge eines Mitglieds im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft infolge Tods.
Art. 10	Austritt Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Kündigung kann jeweils nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Art. 11	Ausschluss Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn: a) dieses den Interessen des Vereins wiederholt oder im groben Masse zuwider handelt; b) dieses seine Pflichten als Mitglied in erheblichem Masse verletzt; c) dieses seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Vorstand beschliesst nach Anhörung des Mitglieds über den Ausschluss und teilt anschliessend die Gründe schriftlich (E-Mail oder Brief) mit. Innerhalb von 30 Tagen seit dem Zugang der Mitteilung des Ausschlusses kann der Ausgeschlossene dem Vorstand einen schriftlichen Rekurs zuhanden der Hauptversammlung einreichen. Der Entscheid der Versammlung ist endgültig.
III.	FINANZEN, Vereinsvermögen und Haftung
Art.12	Einnahmen Das Vermögen des Vereins setzen sich zusammen aus: a) Mitgliederbeiträgen b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen c) übrige Einnahmen
Art. 13	Aufwendungen des Vereins Die Aufwendungen des Vereins richten sich nach dem Budget, welches vom Vorstand erstellt und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
Art. 14	Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Art. 15	Rechnungsjahr / Jahresrechnung Das Rechnungsjahr wird vom Vorstand festgelegt. Auf Ende jedes Rechnungsjahres wird eine Bilanz und Erfolgsrechnung (Jahresrechnung) erstellt, welche der ordentlichen Hauptversammlung im Folgejahr zur Genehmigung vorgelegt werden muss.
IV	ORGANISATION
Art. 16	Organe Die Organe des Vereins sind: a) Die Hauptversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisoren
Art. 17	Hauptversammlung Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres statt. Der Versand der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung per Briefpost oder Email. Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist entweder gestützt auf einen Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die formellen Vorgaben ihrer Einberufung richten sich nach den Vorgaben zur ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 18	Aufgaben / Befugnisse Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu: a) Wahl der Stimmzähler b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten d) Kassabericht und Bericht der Revisoren e) Bestimmung der Mitgliederbeiträge f) Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten an den Vorstand g) Wahlen h) Änderung der Statuten i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder j) Umfrage k.) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle l.) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge m.) Auflösung des Vereins
Art. 19	Beschlussfähigkeit / Stimmrecht An der Hauptversammlung besitzt jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme. Passivmitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn es ausdrücklich von einem Fünftel der Anwesenden oder vom Präsidenten verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied um dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst werden.
Art. 20	Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen. Von diesen müssen mind. 2 Mitglieder des Vereins sein. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mind. zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben. Der Vorstand erlässt für seine Organisation, sein Handeln sowie für die Übertragung einzelner Aufgaben und Befugnisse auf einzelne Mitglieder ein Organisationsreglement, welches von der Hauptversammlung zu genehmigen ist. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) Präsident, b) Vizepräsident, c) Aktuar, d) Kassier. Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle führen.
Art. 21	Aufgaben Nach Aussage des Gesetzes, der Statuten sowie des Organisationsreglements führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung (oder einem anderen Organ) vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere: a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung b) Erlass von Reglementen c.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern d) Buchführung Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Art. 22	Zeichnungsberechtigung Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.
Art. 23	Revisionsstelle Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Art. 24	Aufgaben Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Hauptversammlung über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht vor.
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 25	Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens.
Art. 26	Genehmigung Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 01.06.2016 durch den Gewerbeverein Uznach genehmigt.